

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1973

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	16. 4. 1973	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	244
20320	16. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	244
7842	12. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes	249
	16. 4. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des atomrechtlichen Genehmigungsbescheides für die Errichtung einer kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. in Jülich und den Betrieb bis zur maximalen thermischen Leistung von 100 Watt	249

202

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 16. April 1973

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Schulverband Lahde, Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen, und der Gemeinde Cammer, Landkreis Schaumburg-Lippe, Land Niedersachsen, über die Beschulung von Grund- und Hauptschülern aus der Gemeinde Cammer ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1973 S. 244.

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufwands-
vergütung, Unterbringung und Verpflegung bei
Einsätzen und Übungen der Polizei**

Vom 16. April 1973

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei vom 13. Mai 1970 (GV. NW. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Polizeivollzugsbeamte erhalten bei Einsätzen und Übungen am Dienstort oder Wohnort (einschließlich der Nachbarorte) einen Erfrischungszuschuß, wenn
1. von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung nicht gewährt wird,
 2. der Einsatz länger als fünf Stunden dauert oder bei geringerer Einsatzdauer sich die normale Dienstschrift hierdurch um mehr als zwei Stunden verlängert und
 3. der Einsatz in der Zeit, in der üblicherweise eine Hauptmahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) eingenommen oder zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr durchgeführt wird.“

2. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 und 1 a bis 4 a werden durch die anliegenden Übersichten 1 bis 4 ersetzt. **Anlag 1 bis 4**

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi W e y e r

Übersicht über die Sätze des Tagegeldes

Reisekostenstufen											
A				B				C			
a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstverpflegung											
6,—	10,—	16,—	20,—	7,50	12,50	20,—	25,—	8,70	14,50	23,20	29,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung											
a) Frühstück											
3,—	7,—	13,—	17,—	3,75	8,75	16,25	21,25	4,35	10,15	18,85	24,65
b) Mittag- oder Abendessen											
1,50	4,—	10,—	14,—	1,90	5,—	12,50	17,50	2,20	5,80	14,50	20,30
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen											
1,50	2,50	7,—	11,—	1,90	3,15	8,75	13,75	2,20	3,65	10,15	15,95
d) Mittag- und Abendessen											
1,50	2,50	4,—	8,—	1,90	3,15	5,—	10,—	2,20	3,65	5,80	11,60
3. bei amtlich unentgeltlicher Tagesverpflegung											
—	2,50	4,—	5,—	—	3,15	5,—	6,25	—	3,65	5,80	7,25
Bei Dienstreisen von mehr als											
a) 5 bis 7 Stunden											
b) 7 bis 10 Stunden											
c) 10 bis 12 Stunden											
d) 12 Stunden											

Übersicht über die Sätze des Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen *)

	Reisekostenstufen		
	A DM	B DM	C DM
1. bei Selbstunterbringung	20,—	25,—	29,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung	5,—	6,25	7,25

*) Gilt auch für die Nacht vom 31. 12. 1972 zum 1. 1. 1973

Anlage 3

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsreisegeldes

	Reisekostenstufen		
	A DM	B DM	C DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	40,—	50,—	58,—
2. bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	37,—	46,25	53,65
b) Mittag- oder Abendessen	34,—	42,50	49,30
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	31,—	38,75	44,95
d) Mittag- und Abendessen	28,—	35,—	40,60
3. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	25,—	31,25	36,25
4. bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	25,—	31,25	36,25
5. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	22,—	27,50	31,90
b) Mittag- oder Abendessen	19,—	23,75	27,55
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	16,—	20,—	23,20
d) Mittag- und Abendessen	13,—	16,25	18,85
6. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	10,—	12,50	14,50

Anlage 4

Übersicht über die Sätze des Trennungstagegeldes

	Reisekostenstufen											
	A				B				C			
	Verheir- ratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheir- ratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheir- ratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheir- ratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	14,50	10,50	7,50	16,—	11,50	8,—	17,50	12,50	8,50			
2. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	10,85	7,85	5,60	12,—	8,60	6,—	13,10	9,35	6,35			
3. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und Selbstunterbringung	7,25	5,25	3,75	8,—	5,75	4,—	8,75	6,25	4,25			
4. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	3,65	2,65	1,90	4,—	2,90	2,—	4,40	3,15	2,15			

¹⁾ (§ 4 Abs. 2 TEVO)²⁾ (§ 4 Abs. 3 TEVO)³⁾ (§ 4 Abs. 4 TEVO)

7842

**Verordnung
zur Änderung der Preußischen Verordnung
zur Durchführung des Milchgesetzes**

Vom 12. April 1973

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1972 (GV. NW. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorzugsmilch muß spätestens 24 Stunden nach der Gewinnung abgefüllt und nach der Abfüllung innerhalb von zwei Tagen — bei in diesen Zeitraum fallenden Sonn- oder Feiertagen innerhalb von drei Tagen — an Verbraucher abgegeben werden. Sie ist nach der Gewinnung unverzüglich auf mindestens +4° C, jedoch nicht unter 0° C zu kühlen; sie darf auf dem Wege vom Erzeugerbetrieb zum Verbraucher oder zum Handelsbetrieb, bei ambulanter Abgabe auch auf dem Wege vom Handelsbetrieb zum Verbraucher +8° C nicht überschreiten und muß im Handelsbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher bei nicht über +6° C gelagert werden.“

2. § 39 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Vorzugsmilch darf nur im Betrieb des Erzeugers abgefüllt und nur in verkaufsfertigen Packungen und Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen oder Behältnisse müssen nach der Füllung dicht verschlossen werden. Werden besondere Verschlüsse verwendet, so müssen diese ausreichend wasser- und druckfest sein und den Rand der Behältnisöffnung übergreifen oder auf diesem aufgeschweißt sein. Die Abgabe größerer Mengen Vorzugsmilch an Krankenhäuser, Wohlfahrtseinrichtungen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ähnliche Großabnehmer darf auch in plombierten Kannen oder anderen Großbehältern erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Kreisordnungsbehörde Abfüllbetrieben die Erlaubnis erteilen, Vorzugsmilch in Packungen oder Kleinbehältnisse abzufüllen. In diesem Fall darf von der unverzüglich nach der Gewinnung durchzuführenden Kühlung abgesehen werden, wenn die Milch spätestens eine Stunde nach der Gewinnung im Abfüllbetrieb eintrifft und dort unverzüglich gekühlt wird. Die Abfüllung und, soweit erforderlich, die Kühlung der losen Vorzugsmilch hat von anderer Milch und von Milcherzeugnissen zeitlich oder räumlich getrennt zu erfolgen. Wird in einem zugelassenen Abfüllbetrieb Vorzugsmilch verschiedener Erzeuger hintereinander abgefüllt, sind die Kühl- und die Abfüllanlage vor der Benutzung für Vorzugsmilch des jeweils folgenden Erzeugers zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Zwischenreinigung und -desinfektion kann mit der Maßgabe Abstand genommen werden, daß im Falle einer Beanstandung der abgefüllten Vorzugsmilch alle in Frage kommenden Erzeugerbetriebe bis zur Klärung der Ursache in die zu treffenden Maßnahmen einzubeziehen sind.

(3) Auf den verkaufsfertigen Packungen oder auf dem Verschluß der Behältnisse, in denen Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird, muß deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift die Bezeichnung „Vorzugsmilch-Rohmilch“, der Name oder die Firma des Vorzugsmilcherzeugers, der Ort der Niederlassung, in der die Milch gewonnen und abgefüllt wurde, und der Inhalt nach deutschem Maß angegeben sein.

Der Zeitpunkt, bis zu dem Vorzugsmilch an Verbraucher abgegeben werden darf, ist auf den verkaufsfertigen Packungen oder auf den Verschlüssen sonstiger Verkaufsbehältnisse deutlich lesbar mit den Worten „Abgabe bis zum . . .“ (Datum) kenntlich zu machen. Das Datum ist unverschlüsselt als Tag und Monat im oberen Bereich der Packungen oder auf den Verschlüssen durch Aufschrift oder Prägung anzubringen. Wird Vorzugsmilch in einem zugelassenen Abfüllbetrieb abgefüllt, so sind auch der Name des Abfüllbetriebes und der Ort der Niederlassung, in der die Abfüllung erfolgte, anzugeben.“

3. Hinter § 39 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soll Vorzugsmilch unter dem Namen oder der Firmenbezeichnung eines anderen in den Verkehr gebracht werden, so ist neben dessen Namen, dem Ort der gewerblichen Hauptniederlassung auch der Vorzugsmilcherzeuger durch Angabe einer von der Kreisordnungsbehörde zu erteilenden Kontrollnummer kenntlich zu machen.“

4. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

5. In § 47 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „örtlichen Ordnungsbehörde“ und „örtliche Ordnungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vorhandene Packungen und Behältnisse, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können während einer Übergangszeit von 3 Monaten aufgebraucht werden.

Düsseldorf, den 12. April 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

— GV. NW. 1973 S. 249.

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung
des atomrechtlichen Genehmigungsbescheides für die
Errichtung einer kritischen Anordnung mit kugelförmigen
Brennelementen auf dem Gelände der
Kernforschungsanlage Jülich GmbH. in Jülich und
den Betrieb bis zur maximalen thermischen Leistung
von 100 Watt**

Vom 16. April 1973

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZuStVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), lfd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 2. Dezember 1971 am 16. Februar 1973 eine Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung umfaßt die Errichtung und den Betrieb einer kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen bis zur maximalen thermischen Leistung von 100 Watt, wobei die Energieerzeugung je Woche höchstens 1000 Wattstunden, je Monat höchstens 2000 Wattstunden betragen darf. Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-

Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 28. Mai 1973 bis 8. Juni 1973 im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karltor 1 a, Zimmer 316, und im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1973 S. 249.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.